

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 45/07 B

L 5 KR 19/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 KR 891/04 (SG Koblenz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter Dr. B e r c h t o l d und die
Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz
vom 8. März 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Kläger für die Zeit, während der er Krankengeld bezogen hat und für die ihm eine Rente wegen Berufsunfähigkeit bewilligt worden ist, Zahlungen an die beklagte Krankenkasse zu leisten hat.
- 2 Die beklagte Krankenkasse zahlte dem freiwillig versicherten Kläger ua für die Zeit vom 15.4.2000 bis 17.3.2001 Krankengeld. Mit Bescheid vom 7.12.2001 bewilligte der Rentenversicherungsträger dem Kläger eine Rente wegen Berufsunfähigkeit für die Zeit ab 15.4.2000. Mit Bescheiden vom 8.4.2003 und 17.9.2003 forderte die Beklagte vom Kläger Krankenversicherungsbeiträge in Höhe der vom Rentenversicherungsträger dem Kläger bewilligten Beitragszuschüsse von 46,61 Euro monatlich ab dem 15.4.2000 und von 46,90 Euro monatlich ab dem 1.7.2000 bis zum 17.3.2001, insgesamt 589,35 Euro. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen, weil die Beklagte für den streitigen Zeitraum jedenfalls in Höhe der Beitragszuschüsse einen Beitragsanspruch habe. Der Kläger habe für diesen Zeitraum eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erhalten, für die Beiträge zu entrichten seien. Die Beklagte habe zu treffend in entsprechender Anwendung von § 240 Abs 3 Satz 2 SGB V den Beitrag in Höhe des vom Rentenversicherungsträger an den Kläger gezahlten Beitragszuschusses festgesetzt. Selbst wenn eine analoge Anwendung dieser Vorschrift nicht in Betracht komme, hätte die Beklagte vom Kläger einen dann noch höheren Beitrag fordern müssen.
- 3 Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 8.3.2007.

II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).



Dagegen ist die behauptete inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Entscheidung kein Revisionszulassungsgrund.

- 6 1. Der Kläger macht einen Verfahrensmangel iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geltend. Wird die Beschwerde auf einen Verfahrensmangel gestützt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dieser in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde bezeichnet werden. Eine ordnungsgemäße Bezeichnung setzt voraus, dass die verletzte Verfahrensnorm und die die Verletzung vermeintlich begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, SozR 3-1500 § 73 Nr 10*). Dieser Anforderung genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Ein Verfahrensfehler, der zur Zulassung der Revision führen könnte, wird nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Weder benennt der Kläger ausdrücklich eine Verfahrensvorschrift, die er als verletzt ansieht, noch ist der Beschwerdebegründung zu entnehmen, dass ein Verfahrensmangel vorliegen könnte.
- 8 Soweit der Kläger rügt, das Urteil des LSG weise Mängel und Widersprüche bei der Fassung des Streitgegenstandes auf, weil entgegen den Ausführungen des LSG der Beitragszuschuss als Krankenversicherungsbeitrag gefordert werde, könnte er zwar einen Verstoß gegen § 136 Abs 1 Nr 5 und 6 SGG rügen wollen. Aus seinem Vorbringen ergibt sich jedoch nicht, dass das Urteil entgegen diesen Verfahrensvorschriften nicht mit Gründen versehen sein oder unter sonstigen zur Zulassung der Revision führenden Mängeln leiden könnte. Er hält lediglich die Wiedergabe des Inhaltes der angefochtenen Bescheide für unzutreffend. Die Begründungspflicht ist jedoch nicht schon dann verletzt, wenn die Ausführungen des Gerichts falsch oder wenig überzeugend sind (*BSG, Beschluss vom 23.3.1999, B 4 RA 165/98 B*).
- 9 Soweit der Kläger sinngemäß die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch eine Überraschungsentscheidung rügen will, weil das LSG bis zu seiner Entscheidung erkennbar angenommen habe, die Beklagte fordere den Beitragszuschuss als Krankenversicherungsbeitrag, nunmehr jedoch davon ausgegangen sei, die angefochtenen Bescheide würden unmittelbar einen Beitragsanspruch betreffen, wird ein solcher Verfahrensfehler ebenfalls nicht hinreichend aufgezeigt. Weder genügen die Ausführungen in der Beschwerdebegründung, um eine mögliche Verpflichtung des LSG annehmen zu können, auf seine dem Urteil zugrunde liegende Rechtsauffassung hinzuweisen, noch ist ihnen zu entnehmen, was der Kläger dann ergänzend hätte vortragen können und ob das klägerische Vorbringen möglicherweise zu einer anderen Entscheidung hätte führen können.
- 10 2. Der Kläger beruft sich weiter auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich



(Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (vgl. *BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN stRspr; vgl. auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

11 Der Kläger hält für klärungsbedürftig:

"1. Umfasst die in § 240 Abs 1 SGB V geregelte Beitragsfreiheit bei Bezug von Krankengeld auch den von der Rentenversicherung gewährten Beitragszuschuss gemäß § 240 Abs 3 SGB V.

2. Den Krankenversicherern steht kein Überleitungsanspruch auf den Beitragszuschuss des Rentenversicherungsträgers zu."

12 Damit formuliert der Kläger bereits keine aus sich heraus verständliche konkrete Rechtsfrage, wie es erforderlich wäre. Soweit er für klärungsbedürftig hält, ob die Beitragsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung wegen des Bezuges von Krankengeld gemäß § 224 Abs 1 Satz 1 SGB V auch einen von der Rentenversicherung gewährten Beitragszuschuss umfasst, so dass er der Beitragsbemessung nicht zu unterwerfen ist, wird die Klärungsbedürftigkeit dieser Frage nicht dargelegt. Bereits aus dem Wortlaut des § 224 Abs 1 Satz 1 und 2 SGB V ergibt sich, dass sich die Beitragsfreiheit nur auf die in Satz 1 genannten Leistungen des Krankengeldes, des Mutterschaftsgeldes oder des Bezuges von Erziehungsgeld erstreckt, die Beitragserhebung aus anderen zeitgleich gewährten beitragspflichtigen Leistungen jedoch durch § 224 Abs 1 Satz 1 SGB V nicht ausgeschlossen ist. Es ist auch nicht dargelegt und nicht ersichtlich, dass diese Frage in einem Revisionsverfahren entscheidungserheblich sein könnte. Weder die Beteiligten des Rechtsstreits noch das LSG sind davon ausgegangen, dass der Beitragszuschuss als beitragspflichtige Einnahme iS von § 240 SGB V anzusehen und deshalb der Beitragsbemessung zu unterwerfen ist.

13 Hält der Kläger dagegen für klärungsbedürftig, ob ein für Zeiten des Bezugs von Krankengeld gezahlter Beitragszuschuss des Rentenversicherungsträgers in entsprechender Anwendung des § 240 Abs 3 Satz 2 SGB V an die Krankenkasse zu zahlen ist, wird die Klärungsfähigkeit nicht aufgezeigt. Insofern hätte es der weiteren Darlegung bedurft, dass das LSG seine Entscheidung auf einen solchen Anspruch gestützt haben und diese Rechtsfrage daher entscheidungserheblich sein könnte. Hieran fehlt es. Vielmehr hat das LSG ausweislich der Entscheidungsgründe diese Frage offen gelassen und seine Entscheidung damit begründet, dass auf eine für die Zeit vom 15.4.2000 bis 17.3.2001 gewährte Berufsunfähigkeitsrente des Klägers als beitragspflichtige Einnahmen rückwirkend Krankenversicherungsbeiträge erhoben



werden können, die mindestens die Höhe der Zuschüsse erreichen. Ob und welche klärungsbedürftigen Rechtsfragen sich insoweit stellen könnten, wird in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt.

- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

